

## BGE 46 II 128

Bundesgericht (BGE), 1919-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_46\\_II\\_128](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_II_128)

FR: ATF 46 II 128

IT: DTF 46 II 128

### Volltext

12'5 Obligationenrecht. N° 21 dem Eventualbegehren des Beklagten an die Stelle der Aversalentschädigungen einen Ersatz in Rentenform" treten zu lassen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 16. September 1919 bestätigt. 24. Urteil cler I. ZiTila.bt.ilung vom 26. April 1920 i. S. Geschwi~.r Bau gegen Xack. Bei Erfüllung vertraglicher Pflichten haftet der Dienstherr f~r diejenige Sachkenntnis und Sorgfalt seiner Angestellten die man nach dem Vertragsverhältnis von ihm selbst zu erwarten berechtigt ist. - Die Exkulpationseinrede nach Art. 55 OR ist ausgeschlossen. A. - Die Firma Geschwister Baur, Holzhandlung in Zürich, liess am 18. Juli 1917 beim Schmiedmeister J. Mack ein Pferd beschlagen. Da der Meister abwesend war, wurde die Arbeit durch den gelernten Arbeiter Emil Messmer vorgenommen. Schon am anderen Tage begann das Pferd hinten rechts schwach zu laufen und am 30. Juli lahnte es an denselben Gliedmassen. Eine "C"ntersuchung ergab, dass beim Beschlagen der Huf leicht vernagelt worden war: die Vernagelung verur- sachte einen Nageldrck, aus welchem sich dann ein Ab- scess und der Starrkrampf entwickelten. Das Pferd m,uste geschlachtet werden, dessen Kadaver wurde zu 500 Fr. verkauft. B. - Mit Klage vom 15. November 1917 belangte die Hol~handlung Baur den Schmiedm.eister Mack vor Be- zirksgericht Zürich um Bezahlung von 3500 Fr. für den Wert des Pferdes und 200 Fr. für Arztrechnung und Fütterung des Tieres während der Krankheitsdauer. Das Gericht sprach 2650 Fr. nebst Zins zu 5% seit dem 15. September 1917 zu. Auf Bernfung seitens des Beklagten hin setzte das Obe .. gericht, mit Urteil vom 21. November 1919, diese Summe auf 1300 Fr. herab. Es handle sich um einen Werkvertrag. Der mittelbare Kausalzusammenhangzwi- schen dem Vernageln und der Krankheit, welcher das Pferd erlegen, sei gegeben. Es frage sich, ob Art. 101 OR auf dem Boden der Kausalhaftung stehe. Die Frage sei'zu verneinen in dem Sinne, dass der Schuldner nicht weiter hafte, als wenn er selbst die Verrichtung besorgt hätte. Nun handle es sich aber um ein leichtes Ver- schulden des Angestellten Messmer, so dass, da dazu noch der Zufall eine Rolle gespielt habe, eine Reduktion des Schadens auf ungefähr die Hälfte der eingeklagten Summe (1300 Fr.) angemessen erscheine. C. - Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Bernfung eingelegt mit dem Begehren, die Entschädigungssumme auf 2585 Fr. zu erhöhen. In ihren Rechtsschriften erörtern die Parteien lediglich die Frage, ob Art. 101 OR eine reine Kausalhaftung vorsehe, oder ob in seinen Rahmen ein Exkulpations- beweis zulässig sei. . Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Da der Beklagte die Bernfung nicht ergriffen hat. so ist seine grundsätzliche Schadenersatzpflicht nicht weiter Gegenstand der Untersuchung und es handelt sich bloss. darnm, ob der zugesprochene Betrag von 1300 Fr. gemäss dem Begehren der Klägerin auf 2585 Fr. zu erhöhen sei. Die Vorinstanz hat ein schuldhaftes, den Verlust des Pferdes herbeiführendes Handeln des Angestellten EmU Messmer angenommen und es frägt sich ob diese Verur- sachtung gemäss Art. 101 ohne weiteres dazu führen müsse, den Beklagten zum Ersatze des vollen Schadens zu verur- 130

ObUgaUonenrecht. Ne 24. teilen oder ob auf Art und Grösse des Verschuldens Rück~icht  
aenommen werden könne. Zum vorneherein ist die Am~me auszuschÜessen, dass der  
Beklagte als Unternehmer, wie ein Geschäftsherr, nach Art. 55 OR sich damit  
entschuldigen könne, jede übliche Sorgfal: in der Wahl des Angestellten angewendet zu  
haben. Bel Erfüllung vertraglicher Pflichten hat der Dienstherr gemäss Art. 101 OR die  
Handlungen seines Hülfpers~ nals nach jeder Richtung hin zu vertreten : er haftet fur  
diejenige Sachkenntnis und Sorgfalt seiner Angestellten, die man nach dem  
Vertragsverhältnis von ihm selbst zu erwarten berechtigt ist. Diese Auffassung gilt nicht  
bloss in dem Fälle, wo der Schuldner ohne Wissen und 'Villen des Gläubigers sich der  
Hü)Jskräfte bedient, son- dern auch dann wenn er dies « in befugter \Weise » getan hat. Aus  
dem Tatbestande geht hervor, dass der Ange- stellte Messmer ein gelernter geübter und  
zuverlässiger Hufschmied war, dass er also den gleichen Anforderun- gen entsprach, die  
man an den Beklagten stellen durfte. Die Vorinstanz legt mit einleuchtenden Erwägungen  
dem Messmer nur ein leichtes Verschulden zur Last. Der Beklagte haftet also nur hiefür,  
und wenn die Vorinstanz diesem Umstande und den mits.pielenden Zufälligkeiten  
Rechnung tragend, in Anwen~ung der Art. 97 und 43 OR die Entschädigung auf 1300 Fr.  
zurückführt, so kann darin eine unrichtige Rechtsanwendung nicht gefunden werden.  
Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das angefochtene  
Urteil bestätigt. ObUgatlonenrecht. Ne 25. 131 25. Urten der II. ZiTilabtenung \Om Ö. Kai  
1920 i. S. IConkuramaaa EicheDberg.r gegen Schi.b A !:oD'. o GAR t. 80: Neu e Ein red e.  
Paulianische Anfechtung eines Rechtsgeschäftes erst vor Bundesgericht. - 0 R Art. 112: Ver  
t rag zuG uns t enDritter. Selb- ständiges Recht des Begünstigten, Erfüllung zu fordern.  
Beitrittserklärung des Begünstigten, Widerruf der Begünsti- gung 1m Konkurs. A. - Mitte  
Mai 1917 wurde gegen Christian Eichenber- ger. Notar in Bern, Strafanzeige wegen  
Unterschlagung ihm anvertrauter Gelder angehoben. Die Strafunter- suchung stell1:e bis  
19. Mai 1917 Unterschlagungen im Betrage von zirka 35,000 Fr. fest. Um für diese Hinter-  
ziehungen Deckung zu erhalten, ersuchte Eichenberger verschiedene Personen, ihm  
Darlehen zu gewähren. Er erhielt gegen Ausstellung von Schuldscheinen von dem  
Beklagten Schieb am 22. Mai 1917 15,000 Fr., vom Be- klagten Stuber eine Anweisung auf  
die Kantonbank Bern von 5000 Fr. und endlich von der Beklagten Frau Dr. Mürset 2000  
FrA 'Schon vorher hatte sich Eichenberger an Notar Winzen- ried gewandt und ihn um Rat  
angegangen. Am 21. Mai fand auf dem Bureau Eichenbergers eine Konferenz statt, nach  
welcher Winzenried dem Eichenberger offerierte, er wolle das Geld, das Eichenberger  
allfällig zur Regu- lierung seiner Verpflichtungen erhalten könne, auf sei- nen,  
Winzenrieds, Namen auf ein Separatkonto anlegen, damit die Geldgeber nicht zu kurz  
kämen und ihr Geld wieder zurück erhalten könnten, Wenn ein Arrangement mit den  
Gläubigern nicht zustande kommen sollte. Eichenberger war hiemit einverstanden, und es  
wurden in der Folge auf Winzenrieds Namen bei der Volksbank angelegt: 11,000 Fr. von  
dem Darlehen Schieb (4000 Fr.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.